S 6 AS 1132/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Annuitätendarlehen, Kosten der Unterkunft, Tilgungsleistungen, Tilgungsraten, Vermögensbildung
Leitsätze	Tilgungsleistungen sind nicht als Bedarfe für Unterkunft anzuerkennen, wenn während des überwiegenden Teils der Laufzeit des (Annuitäten-) Darlehens neben den stets anerkannten Schuldzinsen die nunmehr hohen Tilgungsraten durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts finanziert werden sollen.
Normenkette	§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1132/21
Datum	02.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 298/22
Datum	03.07.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. Juni 2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

<u>T a t b e s t a n d</u>

Â

Â

Im Streit sind hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen) unter Anerkennung von sog. Tilgungsraten als Bedarf fÃ¼r Unterkunft.

Â

Die 1973 geborene KlÃ¤gerin ist nach eigenen Angaben ledig. Sie hat einen im Oktober 2000 geborenen Sohn. Dessen Vater ist der 1958 geborene Zâ¦..

Â

Die KlÃ¤gerin bezieht seit Januar 2005 ununterbrochen vom Beklagten bzw. dessen RechtsvorgÃ¤nger Leistungen. Davor bezog sie ab Oktober 2003 Arbeitslosengeld I *(vgl. z.B. Leistungsnachweis / Entgeltbescheinigung v. 15.06.2004)* und ab Juni 2004 Arbeitslosenhilfe *(vgl. z.B. Ãnderungsbescheid v. 12.04.2004)*.

Â

Der â nach Aktenlage dritte *(vgl. Schreiben der RentenversicherungstrÃ¤ger v. 01.08.2005 und 01.07.2008)* â Antrag der KlÃ¤gerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit blieb ebenso ohne Erfolg *(Bescheid v. 23.05.2018; Widerspruchsbescheid v. 25.03.2019; Sozialgericht Chemnitz â nachfolgend: SG, Gerichtsbescheid v. 24.08.2020 â S 39 R 330/19)*.

Â

Die KlÃ¤gerin und Herr Zâ¦. Â sind zu gleichen Teilen EigentÃ¼mer eines im Grundbuch von Aâ¦. unter einer laufenden Nummer eingetragenen GrundstÃ¼cks, welches aus drei FlurstÃ¼cken mit GrÃ¶Ãen von 1.230 mÂ² (â¦. LandwirtschaftsflÃ¤che, GebÃ¤ude- und FreiflÃ¤che), 798 mÂ² (â¦. LandwirtschaftsflÃ¤che, VerkehrsflÃ¤che) und 222 mÂ² (LandwirtschaftsflÃ¤che) besteht *(Grundbuchamt Xâ¦. , Blatt 181, Ausdruck v. 20.06.2000)*. Nach vorgenanntem Grundbuchauszug erfolgte die Auflassung 1996 und ist das GrundstÃ¼ck fÃ¼r die Wâ¦.Bank AG (nunmehr: Vâ¦.Bank AG, nachfolgend: Vâ¦.Bank) mit einer Grundschuld von 200.000,-Â DM belastet.

Â

Beide MiteigentÃ¼mer sind seit 1996 Darlehensnehmer eines (AnnuitÃ¤ten-) Darlehens der Vâ¦.Bank in HÃ¶he von 197.000 DM *(auszugsweise aktenkundiger Darlehensvertrag fÃ¼r ein Vereinsbank-Immobilien-Darlehen; Verwendungszweck: Wohnhauskauf; Zinsbindungszeitraum: 31.03.2006)*. Die Konditionen des Darlehens wurden ab April 2006 *(Vereinbarung v. 14.02.2006)* und ab April 2016 *(Vereinbarung v. 08.01.2016)* geÃ¤ndert. Danach sind von April 2016 bis MÃ¤rz 2026 monatliche Raten von 401,33 â¬ und eine voraussichtliche Schlussrate von 400,47 â¬ zu zahlen. Der Kapitalrest per 13.04.2022 betrug 18.420,07 â¬ *(Vâ¦.Bank, Schreiben v. 26.04.2022)*. Zum 30.09.2022 betrug die zu verzinsende Kapitalschuld 16.193,85 â¬ und waren 370,27 â¬ Tilgung sowie 31,06 â¬ Zins zu zahlen, zum 31.03.2026 sind 399,72 â¬ Tilgung und 0,75 â¬ Zins fÃ¤llig *(vgl. â auch zu den entsprechenden BetrÃ¤gen von Oktober 2022 bis Februar 2026 â Vâ¦.Bank, Tilgungsplan v. 12.09.2022)*. Die letzte Konditionenvereinbarung kann erst am 13.01.2026 gekÃ¼ndigt werden, eine vorherige Ãnderung der RatenhÃ¶he ist nicht mÃ¶glich *(Vâ¦.Bank, Schreiben v. 13.04.2022)*.

Â

Nach Angaben der KlÃ¤gerin betrÃ¤gt die WohnflÃ¤che des Hauses insgesamt 213,5 mÂ² und verfÃ¼gte es zunÃ¤chst Ã¼ber fÃ¼nf Wohneinheiten *(am 20.12.2004 unterzeichnetes Zusatzblatt 1)*. Zwei dieser Wohneinheiten im zweiten Obergeschoss (âca. 28,5 mÂ²; separate Toiletteâ) und Erdgeschoss (âca. 40 mÂ²; separate Toiletteâ) waren frÃ¼her vermietet *(vgl. z.B. WohnraummietvertrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2000)*. Diese Wohneinheiten stehen nach Angaben der KlÃ¤gerin seit dem Tod der Mieterin im Erdgeschoss *(vgl. Schreiben der KlÃ¤gerin v. 10.04.2009)* und KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die andere Wohnung *(vgl. Schreiben der KlÃ¤gerin v. 22.07.2014 nebst Anlage hierzu)* leer *(vgl. zuletzt hierzu â auch zu den GrÃ¼nden â Protokoll Ã¼ber den ErÃ¶rterungstermin des Senats vom 19.06.2023 â L 7 AS 238/23 ER, nachfolgend: Protokoll, S. 2)*.

Â

Nach Angaben der KlÃ¤gerin wurde das HausgrundstÃ¼ck fÃ¼r einen Kaufpreis von 200.000,-Â DM erworben, nach dem Kauf fÃ¼r mindestens 50.000,- DM saniert, hatte zum Zeitpunkt des Erwerbs nur sie einen Eigenanteil von ca. 20.000,- DM, indes â anders als ihr MiteigentÃ¼mer â keinen ausreichend hohen Verdienst fÃ¼r den Erhalt eines Darlehens, nutzt ihr MiteigentÃ¼mer eine ca. 70 mÂ² groÃe Wohneinheit im Erdgeschoss, bewohnt sie eine ca. 75 mÂ² groÃe Einheit im ersten Obergeschoss, ist der gemeinsame Sohn vor ca. zwei bis drei Jahren aus dem Haus ausgezogen, bestand und besteht zu ihrem MiteigentÃ¼mer stets nur eine freundschaftliche Beziehung, liegt ein Sanierungsstau am Haus vor, zahlen beide jeweils 100,- â¬ monatlich zur Tilgung eines Privatdarlehens fÃ¼r die Kosten des 2016 erfolgten Anschlusses an die Kanalisation in HÃ¶he von ca. 14.000,- â¬ und wurde der vorgenannte Tilgungsplan der Vâ¦.Bank bislang eingehalten, wofÃ¼r sie derzeit einen Ãberziehungskredit von ca. 1.500,- â¬ mit ca. 1.300,- â¬ ausgereizt sowie noch zwei weitere Privatdarlehen aus 2022 und 2023 in HÃ¶he von jeweils 1.500,- â¬ vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckzuzahlen hat *(vgl. ausfÃ¼hrlicher zu*

vorstehenden Angaben der KlÃ¤gerin Protokoll, S. 2 ff.). Nach ihren weiteren Angaben ist das Haus 1935 gebaut, nicht gedÃ¤mmt (weder Fassade noch Dach), sind die neuesten Fenster von 1996 und die mit Ãl betriebene Heizung auch schon ca. 30 Jahre alt *(vgl. z.B. Widerspruchsschreiben der KlÃ¤gerin v. 10.04.2022)*.

Â

Der Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin auf deren (der voraussichtlichen HÃ¶he nach konkretisierten) Antrag vom 19.10.2015 *(Schreiben v. 12.10.2015 nebst Anlagen)* auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Abwasseranschluss des Hauses in HÃ¶he von insgesamt 19.028,46 â¬ fÃ¼r sie (fÃ¼r beide MiteigentÃ¼mer insgesamt 38.056,92 â¬) einen Zuschuss von 253,92 â¬ *(Bescheid v. 03.01.2017; vgl. weiterhin zuletzt ÃberprÃ¼fungsbescheid v. 14.05.2017; Widerspruchsbescheid v. 04.09.2018, W 2207/18)*. Insoweit habe die KlÃ¤gerin ein Darlehen des Beklagten abgelehnt *(vgl. dessen Vermerk Ã¼ber eine Vorsprache der KlÃ¤gerin v. 22.11.2016)* und sich Geld von einer Freundin geliehen *(vgl. Widerspruchsschreiben v. 22.04.2017)*.

Â

AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf âÃbernahme der Tilgungsratenâ *(Schreiben v. 28.06.2011)* bzw. âkomplette Ãbernahme der Kreditratenâ *(Schreiben v. 08.05.2019)* lehnte der Beklagte ab *(zum Schreiben v. 28.06.2011 vgl. Bescheid v. 16.08.2011; Widerspruchsbescheid v. 13.09.2011, W 3973/11; zum Schreiben v. 08.05.2019 vgl. Bescheid v. 05.06.2019; Widerspruchsbescheid v. 06.02.2020, W 243/20; Widerspruchsbescheide v. 24.03.2020, W 377/20 + W 378/20; Bescheid v. 08.05.2020; Widerspruchsbescheid v. 17.06.2020, W 1226/20, und Widerspruchsbescheid v. 04.08.2020, W 1516/20)*.

Â

Auf Weiterbewilligungsantrag vom 11.12.2020 *(unter dem 02.12.2020 unterzeichnetes Antragsformular)* bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Januar bis Dezember 2021 weiterhin Leistungen unter Anerkennung von Aufwendungen fÃ¼r die âGrundsteuer â¦ zur HÃ¤lfteâ als âNebenkostenâ (69,93 â¬ monatlich im Februar, Mai, August und November 2021) sowie Schuldzins (29,25 â¬ monatlich) als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft *(Bescheid v. 22.12.2020)*. Weiterhin bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Januar bis Juni 2021 eine pandemiebedingte Einmalzahlung von 150,- â¬ *(Bescheid v. 07.05.2021)*, lehnte ihren âAntrag auf monatlichen Zuschuss zu FFP2 Maskenâ *(Schreiben v. 25.08.2021)* sowie die erneute Auszahlung âdes Corona Geldesâ *(weiteres Schreiben v. 25.08.2021)* ab *(zwei Bescheide v. 15.09.2021)* und Ã¤nderte die Bewilligung unter Anerkennung weiterer Bedarfe fÃ¼r Unterkunft (MÃ¼llgebÃ¼hren, Schornsteinfeger, WohngebÃ¤udeversicherung) fÃ¼r Januar (226,17 â¬ Nebenkosten), MÃ¤rz (33,41 â¬ Nebenkosten), April (39,72 â¬ Nebenkosten) und Oktober 2021 (39,72 â¬ Nebenkosten) ab *(drei Bescheide v. 10.06.2021)*. Die vorlÃ¤ufig, bis zur PrÃ¼fung einer âVerantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft mit Herrn Zâ¦. â, eingestellten Leistungen *(Schreiben*

v. 18.08.2021) zahlte der Beklagte nach Auswertung angeforderter Unterlagen *(Schreiben der KlÃ¤gerin v. 01.09.2011 nebst Anlagen)* nach *(vgl. Aktenvermerk v. 14.09.2021: â□□kann Tatbestand einer VE nicht zweifelsfrei nachgewiesen werdenâ□□)*. SchlieÃ□lich Ã¤nderte der Beklagte die Bewilligung unter Anerkennung weiterer Bedarfe fÃ¼r Unterkunft (Ab-/Wasser, â□□Ã□berrechnungâ□□ Grundsteuer) fÃ¼r Januar (260,54 â□¬ Nebenkosten), Februar, Mai, August und November (169,83 â□¬ monatlich Nebenkosten), MÃ¤rz (133,41 â□¬ Nebenkosten), April und Oktober (139,72 â□¬ monatlich Nebenkosten) sowie Juni, Juli und September (100,- â□¬ monatlich Nebenkosten) ab *(Bescheid v. 14.09.2021)*. Widerspruch gegen die vorgenannten Bescheide erhob die KlÃ¤gerin nicht.

Â

Auch fÃ¼r vergangene und zukÃ¼nftige Zeiten berÃ¼cksichtigte der Beklagte bei der Leistungserbringung als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft bis auf die Tilgungsraten die sonstigen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen (insb. fÃ¼r Abfall, Ab-/Wasser, Grundsteuer, WohngebÃ¤udeversicherung, Schornsteinfeger, Schuldzinsen), soweit sie nachgewiesen wurden. Zur Beschaffung von HeizÃ¶l bewilligt der Beklagte der KlÃ¤gerin gesondert Leistungen, zuletzt fÃ¼r MÃ¤rz 2022 Heizkosten *(vgl. Lieferschein / Rechnung der C & S MineralÃ¶lhandel und Logistik GmbH v. 30.03.2022 Ã¼ber 2.929,19 â□¬ fÃ¼r 1.800 l)* von 2.539,07 â□¬ *(zuletzt Abhilfe- / Ã□nderungsbescheide v. 23.05.2022; vgl. zuvor u.a. SG-Beschluss v. 07.04.2022 â□□ S 6 AS 321/22 ER)*. Ã□ber eine nachfolgende â□□Beantragung von HeizÃ¶lâ□□ *(Schreiben der KlÃ¤gerin v. 12.03.2023 nebst Anlagen)* war zumindest bis Anfang Mai 2023 noch nicht entschieden *(vgl. Aktenvermerk des Beklagten v. 09.05.2023)*.

Â

Einen Antrag der KlÃ¤gerin *(Schreiben v. 15.07.2021)* auf Ã□bernahme der WohngebÃ¤udeversicherung fÃ¼r ein NebengebÃ¤ude *(Uâ□¦. Â Versicherung AG, eines von zwei Schreiben v. 21.11.2020)* lehnte der Beklagte ab *(Bescheid v. 14.09.2021)*. Weiterhin versagte er Leistungen fÃ¼r die von ihr beantragten Kosten â□□fÃ¼r ein neues Dach und Dachfenster, als Zuschussâ□□ *(Antragsschreiben v. 27.03.2022; Bescheid v. 27.04.2022; Widerspruchsbescheid v. 19.05.2022, W 546/22)*.

Â

Nach den fÃ¼r den Beklagten seit Januar 2021 geltenden Richtwert sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft bis zu einer Brutto-Kaltmiete von 263,04 â□¬ (207,84 â□¬ Netto-Kaltmiete + 55,20 â□¬ kalte Betriebskosten) monatlich angemessen *(vgl. z.B. www.vogtlandkreis.de >BÃ¼rgerservice und Verwaltung > Landratsamt > GeschÃ¤ftsbereiche und Ã□mter > Beigeordneter / GeschÃ¤ftsbereich > Sozialamt > Angemessenheitsrichtwerte fÃ¼r die Kosten der Unterkunft)*. Die beabsichtigte Ã□nderung dieser Richtwerte erfolgte bislang nicht *(vgl. Protokoll, S. 5)*.

Â

Am 30.06.2021 *(Schreiben v. 25.06.2021)* beantragte die KlÃ¤gerin erneut die â□□komplette Ã□bernahme meiner Kreditratenâ□□. Sie kÃ¶nne sie sonst nicht mehr bezahlen. Der Beklagte lehnte dies ab, da Tilgungsraten fÃ¼r zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims aufgenommene Darlehen nicht zu berÃ¼cksichtigen seien *(Bescheid v. 05.07.2021)*. Den dagegen von der KlÃ¤gerin am 26.07.2021 erhobenen Widerspruch *(Schreiben v. 15.07.2021)* wies der Beklagte zurÃ¼ck *(Widerspruchsbescheid v. 07.09.2021, W 1138/21)*.

Â

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 06.10.2021 *(Schreiben v. 29.09.2021)* beim SG Klage erhoben *(Az. des SG:* S 6 AS 1132/21*)*. Das SG hat den Beklagten verurteilt, â□□als weitere Kosten der Unterkunft und Heizung den Anteil der KlÃ¤gerin an den monatlichen Tilgungsraten fÃ¼r das von ihr bewohnte Miteigentum ab Antragstellung im laufenden Bewilligungszeitraum zu Ã¼bernehmenâ□□ *(Gerichtsbescheid v. 02.06.2022)*. Die KlÃ¤gerin habe ab Antragstellung am 25.6.2021 Anspruch auf hÃ¤lftige Ã□bernahme der Kreditraten von 401,33 â□¬ monatlich. Die Finanzierung des auÃ□erhalb des Leistungsbezugs erworbenen Wohneigentums sei bereits weitgehend abgeschlossen. Damit liege ein Ausnahmefall fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Tilgungsleistungen vor.

Â

Gegen den â□□ ihm am 03.06.2022 zugestellten â□□ Gerichtsbescheid hat der Beklagte am 08.06.2022 *(Schreiben v. selben Tag)* beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt. Streitig sei die Ã□bernahme von Tilgungsraten ab Antragstellung am 25.06.2021 bis zum 31.12.2021 (Ende des laufenden Bewilligungszeitraums) in HÃ¶he von 200,66 â□¬ (1/2 von 401,33 â□¬). Die Finanzierung sei erst in Ã¼ber vier Jahren und nicht bereits weitgehend abgeschlossen. Ein Verlust bzw. GefÃ¤hrdung des Wohneigentums bei NichtÃ¼bernahme der Tilgungsleistungen sei nicht ersichtlich. Zudem fÃ¼hre die vorinstanzliche Entscheidung zu einer Ã□berschreitung der monatlichen Angemessenheitsgrenze.

Â

Der Beklagte beantragt nach seinem Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 02.06.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt die vorinstanzliche Entscheidung. Es gehe um die Tilgung des Kredits von Antragsbeginn bis zum 31.03.2026. Damit seien nur noch drei Jahre und acht Monate Ã¼brig. Sie kÃ¶nne die Raten mittlerweile nicht mehr zahlen, da die Tilgungsrate im Gegensatz zum Zins jetzt so hoch sei. Sie habe niemand, der ihr viel Geld leihen kÃ¶nne. Ihr MiteigentÃ¼mer beziehe seit kurzem ebenso Hartz IV. Sie benÃ¶tige auch ein neues Dach mit anderen Dachfenstern, weil es schon einige Zeit nicht dicht sei.

Â

Am 13.01.2023 *(Schreiben v. 28.12.2022)* beantragte die KlÃ¤gerin beim Beklagten einen â□□Vorschuss fÃ¼r Haus-Tilgungsratenâ□□ von 1.500,- â□¬. Die Tilgungsraten habe ihr das SG zugesprochen. Sie wisse von der Berufung, sei aber mittlerweile mit ca. 700,- â□¬ im Minus auf ihrem Konto und mÃ¼sse im Mai 2022 privat geliehenes Geld jetzt zurÃ¼ckzahlen. Deshalb beantrage sie einen Vorschuss. Der Beklagte lehnte den Antrag ab; fÃ¼r die Vergangenheit werde die gerichtliche Entscheidung momentan nicht umgesetzt *(Bescheid v. 19.01.2023)*.

Â

Am 02.05.2023 *(Schreiben v. 27.04.2023)* beantragte die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren einstweiligen Rechtsschutz. Sie kÃ¶nne den Kredit fÃ¼r ihr Haus nicht mehr bedienen, habe sich mittlerweile Ã¼ber 2.500,- â□¬ von Bekannten leihen mÃ¼ssen und stehe mit 1.300,- â□¬ im Minus bei ihrer Bank. Der Senat hat seine erstinstanzliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angenommen *(Az.: L 7 AS 238/23 ER)*, am 19.06.2023 den Sachverhalt mit den Beteiligten erÃ¶rtert und den Antrag abgelehnt *(Beschluss v. 26.06.2023)*. Im ErÃ¶rterungstermin hat die KlÃ¤gerin die Ã□berprÃ¼fung der Leistungsbescheide fÃ¼r die Zeit ab Januar 2022 beantragt und der Beklagte mit Zustimmung der KlÃ¤gerin seine Entscheidung darÃ¼ber bis zum Abschluss der beim Senat anhÃ¤ngigen Verfahren *(Az.: L 7 AS 298/22 und L 7 AS 238/23 ER)* zurÃ¼ckgestellt.

Â

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats durch Einzelrichter ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt *(Schreiben v. 30.06.2022; Protokoll, S. 5 f.)*.

Â

Dem Senat lagen die Gerichtsakten zu den Verfahren S 6 AS 321/22 ER, L 7 AS 298/22 und L 7 AS 238/23 ER sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten *(vgl. Schreiben v. 08.06.2022, S. 2; Protokoll, S. 6)* vor.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Â

Die Berufung des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keinen Anspruch auf Anerkennung von Tilgungsraten als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft. Ãber andere Zeiten ist eine Senatsentscheidung in der Sache in diesem Rechtsstreit ausgeschlossen. DarÃ¼ber konnte der Berichterstatter im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten als Einzelrichter ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden *(*Â§ 124 Abs. 2*,* Â§ 153 Abs. 3 f. SGG*)*.

Â

Gegenstand des Rechtsstreits ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung *(Gerichtsbescheid v. 02.06.2022 â*S 6 AS 1132/21*)* der Bescheid vom 05.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.09.2021 (W 1138/21) Ã¼ber die Ablehnung der von der KlÃ¤gerin beantragten âÃbernahme meiner Kreditratenâ *(Schreiben v. 25.06.2021)*. Dieses Antragsbegehren bezieht sich auf die Zeit ab Antragstellung *(vgl. Schreiben v. 25.06.2021: ânicht mehr bezahlenâ â¦ âjetzt so hoch â¦ nicht mehr begleichenâ)*, mithin aufgrund des im SGB II geltenden Monatsprinzips *(vgl. hierzu z.B. BSG v. 29.11.2022Â â*B 11 AL 12/21 R*Â â Rn. 29)* ab Juni 2021. FÃ¼r welchen âlaufenden Bewilligungszeitraumâ ab âAntragstellungâ die vorinstanzliche Entscheidung gelten soll, lÃ¤sst sich dem Gerichtsbescheid vom 02.06.2022 (ebenso) nicht ansatzweise entnehmen. Gleiches gilt fÃ¼r die vorgenannten Bescheide, mit denen der Beklagte Ã¼ber den Antrag gesondert, d.h. ohne Bezug zu seinen bis dahin erlassenen Verwaltungsakten Ã¼ber die Leistungserbringung im jeweiligen Bewilligungszeitraum *(*Â§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II *i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016,* BGBl. I S. 1824*)*, entschieden hat. Bis zum ErÃ¶rterungstermin des Senats am 19.06.2023 ging die KlÃ¤gerin noch davon aus, ihr im Juni 2021 gestellter Antrag, ihr Klagebegehren *(*Â§ 123 SGG*)* und das Berufungsverfahren kÃ¶nne sich zulÃ¤ssig bis MÃ¤rz 2026 erstrecken *(vgl. z.B. Schreiben v. 15.07.2022)*. Mit dem Antrag auf Vorschuss *(Schreiben v. 28.12.2022)* habe sie nur eine zwischenzeitlich entstandene besondere Dringlichkeit verdeutlichen wollen *(vgl. Protokoll, S. 4)*.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser UmstÃ¤nde hatte der Senat fÃ¼r den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 02.05.2023 *(Schreiben v. 27.04.2023)* seine ZustÃ¤ndigkeit als Gericht der Hauptsache angenommen, auch wenn er im Berufungs- / Hauptsacheverfahren *(Az.:* L 7 AS 298/22*)* in der Sache nur Ã¼ber vergangene Zeiten bis Dezember 2021 als âlaufenden Bewilligungszeitraumâ zu entscheiden hat. Denn Leistungen fÃ¼r als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung anzuerkennende Aufwendungen *(*Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II*)*, zu denen Tilgungsleistungen nur ausnahmsweise rechnen *(hierzu spÃ¤ter)*, sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts *(*Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 *und 3 SGB II)*, Ã¼ber die prozessual zulÃ¤ssig zwar beschrÃ¤nkt *(vgl. z.B. BSG v. 05.08.2021Â â*B 4 AS 82/20 R*Â â Rn. 13)*, indes â anders als bei gesonderten Bescheiden Ã¼ber die Ablehnung eines Darlehens fÃ¼r Schulden *(*Â§ 22 Abs. 8 SGB II*; vgl. hierzu z.B. BSG v. 13.07.2022Â â B* 7/14 AS 52/21 *RÂ â Rn. 10)* â nicht

unabhÃ¤ngig von einem konkreten Bewilligungszeitraum entschieden werden kann *(vgl. z.B. BSG v. 07.07.2011Â â□□ B 14 AS 79/10 RÂ â□□ Rn. 15 f.)*.

Â

Damit kann der Senat in diesem Verfahren in der Sache nur entscheiden, ob der Beklagte verpflichtet ist, der KlÃ¤gerin unter AbÃ¤nderung *(Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II, Â§ 44, ggf. Â§ 48 SGB X)* des (Bewilligungs-) Bescheids vom 22.12.2020, fÃ¼r Januar bis November 2021 zuletzt vollstÃ¤ndig ersetzt *(Â§ 39 Abs. 2 SGB X)* durch den (Ã□nderungs-) Bescheid vom 14.09.2021, fÃ¼r Juni 2021 bis Dezember 2021 weitere Leistungen unter Anerkennung der â□□ vor September 2022 *(vgl. Vâ□¦.Bank, Tilgungsplan v. 12.09.2022: 370,27 â□¬ Tilgung + 31,06Â â□¬ Zins zum 30.09.2022)* nicht nÃ¤her aufgeschlÃ¼sselten â□□ Tilgungsraten als Bedarf fÃ¼r Unterkunft zu erbringen. FÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume ab Januar 2022 hat zunÃ¤chst der Beklagte Ã¼ber den sog. Ã□berprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤gerin vom 19.06.2023 zu entscheiden.

Â

Die Berufung des Beklagten ist statthaft *(Â§ 143 SGG)*, da seine Beschwer und damit der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- â□¬ Ã¼bersteigt *(Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG; zur Beschwer eines rechtsmittelfÃ¼hrenden LeistungstrÃ¤gers vgl. z.B. BSG v. 04.07.2018 â□□ B 3 KR 14/17 R â□□ Rn. 13 f., BSG v. 16.01.2019 â□□ B 7 AY 2/17 R â□□ Rn. 5)*. Dies wÃ¼rde selbst bei BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstands auf Juni bis Dezember 2021 und der vom Beklagten angenommenen Tilgungsrate von 200,66 â□¬ monatlich gelten.

Â

Die auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte *(Â§ 151 Abs. 1 SGG)*, Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r Juni bis Dezember 2021 keinen Anspruch auf Anerkennung von Tilgungsraten als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft. Aus anderen GrÃ¼nden ist ein Anspruch auf hÃ¶here Leistungen weder geltend gemacht noch erkennbar. FÃ¼r Zeiten ab Januar 2022 ist ihre Klage unzulÃ¤ssig und die Berufung des Beklagten begrÃ¼ndet, soweit die vorinstanzliche Entscheidung darÃ¼ber hinaus weitere Zeiten als â□□laufenden Bewilligungszeitraumâ□□ erfassen sollte.

Â

Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r Juni bis Dezember 2021 keinen Anspruch auf Leistungen fÃ¼r die nach eigenen Angaben an die Vâ□¦.Bank erbrachten Tilgungsleistungen.

Â

Dabei kann in diesem Verfahren dahinstehen, ob die KlÃ¤gerin erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte *(Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II)*, insbesondere erwerbsfÃ¤hig *(Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Â§ 8 Abs. 1 SGB II)* und hilfebedÃ¼rftig *(Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,*

Â§ 9 SGB II*)* ist. Anlass fÃ¼r die (zukÃ¼nftige) PrÃ¼fung (zunÃ¤chst des Beklagten) insbesondere dieser Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich einerseits (ErwerbsfÃ¤higkeit) aufgrund der nach Angaben der â im ErÃ¶rterungstermin am 19.06.2023 mit ihrem MiteigentÃ¼mer als Fahrer und einer UnterarmstÃ¼tze erschienenen â KlÃ¤gerin seit mehreren Jahren bestehenden Erkrankungen und erneut beabsichtigten Geltendmachung einer der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit *(vgl. Protokoll, S. 2)* sowie andererseits (HilfebedÃ¼rftigkeit) aufgrund des Miteigentums an einem HausgrundstÃ¼ck mit einer angegebenen GesamtwohnflÃ¤che von ca. 200 mÂ² *(vgl. zuletzt Protokoll, S. 2)*. Allein aus dem letztgenannten Umstand ergeben sich vielfÃ¤ltige tatsÃ¤chliche und rechtliche Fragen insbesondere zum zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gen *(zur Bestimmung der maÃgeblichen WohnflÃ¤che bei Miteigentum nach* Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II *in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung vgl. z.B. BSG v. 22.03.2012Â â* B 4 AS 99/11 R*Â â Rn. 17; zu* Â§ 12 SGB II *i.d.F. Fassung des Gesetzes v. 16.12.2022,* BGBl. I S. 2328 *und den dadurch bewirkten Ãnderungen fÃ¼r ein selbst genutztes HausgrundstÃ¼ck vgl.* Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II *und hierzu z.B.* BT-Drucks. 20/3873, S. 79 *f.)*.

Â

Jedenfalls hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Anerkennung der Tilgungsraten fÃ¼r das Darlehen der Vâ¦.Bank als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft *(*Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II*)*.

Â

Tilgungsleistungen gehÃ¶ren grundsÃ¤tzlich nicht zu den â im Rahmen der Angemessenheit â anzuerkennenden Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft *(*Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II*)*, da die Leistungen nach dem SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt sind und weder der VermÃ¶gensbildung noch der Schuldentilgung dienen sollen *(stRspr., vgl. z.B. BSG v. 12.12.2019Â â* B 14 AS 26/18 R*Â â Rn. 18; kritisch hierzu bei der HÃ¶he nach angemessenen Gesamtkosten z.B. Berlit in: MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl., Â§ 22 Rn. 59 ff.)*. Im Hinblick auf den im SGB II ausgeprÃ¤gten Schutz des GrundbedÃ¼rfnisses âWohnenâ sind lediglich in eng begrenzten FÃ¤llen Ausnahmen von diesem Grundsatz angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen und dessen Erwerb auÃerhalb des Leistungsbezugs erfolgt ist. Dann tritt der Aspekt des VermÃ¶gensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenÃ¼ber dem vom SGB II ebenfalls verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermÃ¶glichen, zurÃ¼ck. Im Ãbrigen ist der EigentÃ¼mer grundsÃ¤tzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschÃ¼tzt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann *(vgl. zum Vorstehenden BSG, a.a.O.)*.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser rechtlichen Kriterien hat die KlÃ¤gerin keinen

Anspruch auf Ãbernahme der Tilgungsraten als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft. Dabei kann dahinstehen, ob die Finanzierung des Eigentumserwerbs durch die Vâ¦.Bank nunmehr bereits weitgehend abschlossen ist *(zur Annahme einer weitgehend abgeschlossenen Finanzierung vgl. z.B. BSG v. 03.12.2015Â â B 4 AS 49/14 R Â â Rn. 8, 23 f.: offener Tilgungsbetrag im verbleibenden Leistungsbezug bis zum Renteneintritt mit hÃ¶heren EinkÃ¼nften von anteilig ca. 2,7 Prozent des ursprÃ¼nglichen Kaufpreises; Senatsbeschluss v. 24.09.2018 â L 7 AS 734/18 B ER â juris insb. Leitsatz, Rn. 11, 17, 42: vollzogene Tilgung von ca. 93 Prozent)*. Insbesondere ist nicht entscheidend, ob hiervon bei einer noch verbleibenden Laufzeit bis â nunmehr *(vgl. zunÃ¤chst Vâ¦.Bank, Bescheinigung v. 14.04.1997: von Juli 1996 bis Januar 2025)* â MÃ¤rz 2026 *(vgl. Vâ¦.Bank, Vereinbarung v. 08./13.01.2016)*, mithin hier von vier Jahren und zehn Monaten (Juni 2021 bis MÃ¤rz 2026), und einem planmÃ¤Ãigen Kapitalrest per 31.03.2022 von 18.405,12 â¬ *(vgl. Vâ¦.Bank, Schreiben v. 26.04.2022)*, mithin ca. 18 Prozent des ursprÃ¼nglichen Darlehensnominalbetrags von ca. 100.700,- â¬ *(Vâ¦.Bank, auszugsweise vorliegender Darlehensvertrag v. 1996: 197.000,- DM)*, auszugehen ist. Denn der Grund fÃ¼r die ausnahmsweise anzuerkennenden Tilgungsleistungen als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft liegt (auch) darin, dass bei einer ausschlieÃlichen BerÃ¼cksichtigung von Schuldzinsen Leistungsbezieher, die Wohneigentum gerade erst erworben haben und bei denen die Zinszahlungen die Tilgungsraten weit Ã¼bersteigen, ungerechtfertigt bevorzugt werden gegenÃ¼ber denjenigen HilfebedÃ¼rftigen, die aufgrund der Besonderheiten etwa eines AnnuitÃ¤tendarlehens durch weitgehende Zahlung der Zinsen in Vorleistung treten mussten und bei denen schlieÃlich die Abzahlungen fast nur noch aus Tilgungsleistungen bestehen *(vgl. z.B. BSG v. 03.12.2015Â â B 4 AS 49/14 RÂ â Rn. 20)*. Tilgungsleistungen sind jedoch dann nicht als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft anzuerkennen, wenn â wie hier â wÃ¤hrend des Ã¼berwiegenden Teils der Laufzeit des Darlehens neben den stets anerkannten Schuldzinsen nunmehr die hohen Tilgungsraten durch Leistungen nach dem SGB II finanziert werden sollen und damit der Aspekt des VermÃ¶gensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenÃ¼ber dem vom SGB II ebenfalls verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Unterkunft zu ermÃ¶glichen, in den Vordergrund rÃ¼ckt.

Â

Der Beklagte hat nach Ã¼bereinstimmenden Angaben der Beteiligten bereits die jeweils fÃ¤lligen Schuldzinsen hÃ¤lftig Ã¼bernommen *(vgl. Protokoll, S. 4)*. Dem Charakter des (sog. AnnuitÃ¤ten-) Darlehens der Vâ¦.Bank entsprechend hat sich deren VerhÃ¤ltnis zu den Tilgungsraten, d.h. die Zusammensetzung der monatlichen Gesamtrate von 401,33 â¬, vor allem in den letzten Jahren dessen Laufzeit stark verÃ¤ndert *(vgl. z.B. Vâ¦.Bank, Girokonto Nr. â¦., Kontoauszug v. 18.05.2016, und Tilgungsplan v. 12.09.2022: 80,79 â¬ Tilgung und 320,54 â¬ Zins zum 30.04.2016 sowie 370,27 â¬ Tilgung und 31,06 â¬ Zins zum 30.09.2022)*. Daher kann die KlÃ¤gerin â auch nach eigenem Vorbringen â die TilgungsbetrÃ¤ge selbst bei eigenverantwortlicher Entscheidung Ã¼ber die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen *(Â§ 20 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 SGB II)* nicht mehr aufbringen. Deren Anerkennung als Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft hÃ¤tte indes die Ã¼berwiegende Finanzierung des

Eigentumserwerbs durch steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Folge, da die KlÃ¤gerin ununterbrochen seit Januar 2005 Arbeitslosengeld II *(zur weiteren BerÃ¼cksichtigung der hier zuvor ab Juni 2004 bezogenen Arbeitslosenhilfe vgl. z.B. BSG v. 16.02.2012Â â□□ B 4 AS 14/11 RÂ â□□ Rn. 25)* bezieht, ein Ende dieses Leistungsbezugs nach derzeitigem Stand nicht absehbar ist und der Beklagte bereits die fÃ¤lligen Schuldzinsen als Aufwendungen anerkannt hat. Die Ã□bernahme der nun zum Ende der Laufzeit des Darlehens der Vâ□¦.Bank noch verbleibenden (hohen) Tilgungsraten wÃ¼rde zur VermÃ¶gensbildung weitgehend durch Leistungen nach dem SGB II fÃ¼hren, wozu sie nicht dienen. Dies wÃ¼rde im Ã□brigen selbst bei einem geringen Kaufpreis und entsprechend niedrigen Tilgungsraten gelten *(vgl. z.B. SÃ¤chs. LSG v. 04.05.2017Â â□□ L 3 AS 99/12Â â□□ juris, Leitsatz, Rn. 30)*.

Â

SchlieÃ□lich hat die KlÃ¤gerin auch keinen Anspruch auf Ã□bernahme von Schulden *(Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II)*, insbesondere auf Erbringung eines von ihr â□□ anders als hilfsweise im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes *(vgl. Schreiben v. 23.05.2023: â□□so 10000,- Euroâ□□ ohne â□□Grundbuch Eintragung und ohne Zinsenâ□□)* â□□ in diesem Rechtsstreit nicht geltend gemachten Darlehens *(Â§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II)*. Denn eine SchuldenÃ¼bernahme setzt u.a. die lÃ¤ngerfristige Sicherung der Unterkunft durch (darlehensweise) Ã□bernahme der Tilgungsleistungen voraus. Jedenfalls diese Voraussetzung liegt nicht vor *(vgl. bereits ausfÃ¼hrlich Senatsbeschluss v. 26.06.2023 â□□ L 7 AS 238/23 ER, S. 11 ff.)*.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision *(Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG)* liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 05.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024